

Netzanschlussvertrag Strom Niederspannung

zwischen **Stadtwerke Böhmetal GmbH** (Netzbetreiber)

Poststraße 4, 29664 Walsrode, 05161-60010/240, HRB70 Amtsgericht Walsrode

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht

Und
Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschlusses bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße Hausnummer PLZ Ort

Gemarkung: Fl.: Flst.:

2. Kundennummer: (vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Zählpunktbezeichnung:

4. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:
(bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (bitte die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beibringen)

5. Art des Netzanschlusses:
(bitte ankreuzen) Drehstrom 400 / 230 V Wechselstrom 230 V

6. Spannungsebene:
(bitte ankreuzen) NS MS/NS

7. Vorzuhaltende elektrische Anschlussleistung am Übergabepunkt: kW (vom Netzbetreiber vorzugeben)

8. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt):
(bitte ankreuzen) Hausanschlusssicherung
(bitte ankreuzen) abweichend (bitte definieren):

9. Lieferant*: (Benennung des zukünftigen Stromlieferanten)

*Hinweis: Sofern der Kunde keinen Lieferanten benennt, fällt er, wenn er als Haushaltskunde Energie vorwiegend für den privaten Verbrauch bezieht oder aber sein Verbrauch für gewerbliche, berufliche oder landwirtschaftliche Zwecke 10.000 kWh im Jahr nicht übersteigt in die Grundversorgung. Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Böhmetal GmbH. Übersteigt der Verbrauch für gewerbliche, berufliche oder landwirtschaftliche Zwecke 10.000 kWh pro Jahr wird der Kunde, sofern er keinen Lieferanten benannt hat oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, ausnahmsweise für längstens drei Monate durch den Grundversorger ersatzversorgt. Der Kunde kann bis 14 Tage vor Setzung des Zählers einen Lieferanten benennen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

(1) Die Kosten für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses sowie der vom Anschlussnehmer zu entrichtende Baukostenzuschuss ergeben sich aus dem Angebot der Stadtwerke Böhmatal, das insoweit Bestandteil des Vertrages geworden ist.

(2) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.

(3) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

(4) Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses beträgt 3 Wochen ab Fertigstellung des Rohbaus und einer entsprechenden Anzeige durch den Kunden. Der Netzbetreiber oder sein Beauftragter wird durch Baubegehung feststellen, ob mit der Herstellung des Netzanschlusses begonnen werden kann. Sollte sich der Zeitbedarf für die Herstellung zu diesem Zeitpunkt ändern, wird der Netzbetreiber den Kunden hierüber unverzüglich in Textform informieren.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.swbt.de veröffentlicht sind.

_____, den _____

_____, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Kostenangebot (zu § 3)

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen

Anlage 4: Preisblatt Ergänzende Bedingungen

Anlage 5: Ergänzungen der Stadtwerke Böhmatal GmbH zu den Technischen Anschlussbedingungen